

AZ 423.150

Ergänzung der Leitlinien mit Höchstbeträgen für die Gewährung von einmaligen Beihilfen im Rahmen der Sozialhilfe und daher ergänzende Regelung zur Verfügung vom 12.12.2002 und vom 20.06.2007

Aufgrund des Beschlusses - 14.02.2007 - L 2 B 261/06 AS ER des LSG Sachsen-Anhalt besteht die Möglichkeit bei Anträgen auf Wohnungserstaussstattung Leistungen als Pauschalbetrag zu bewilligen, soweit die Zusammensetzung des Pauschalbetrag nachvollziehbar ist.

Bisher wurde lediglich im Bereich der Gewährung der Erstaussstattung beim Übergang aus einer stationären in eine ambulante Wohnform bei Fällen der Eingliederungshilfe eine Pauschale für die Erstaussstattung (Maximalbetrag) von 1.000,00 € gewährt. Hier wurde eine individuelle Bedarfsprüfung sowie die Höchstbeträge nach der Liste für einmalige Beihilfen verfügt.

Damit eine Gleichbehandlung sowie Vereinfachung der Handhabung für das SGB XII und das SGB II möglich ist, wird künftig wie folgt verfahren:

Der Pauschalbetrag wird wie folgt festgesetzt:

Einzelpersonen:

Kompletter Bedarf inklusive Kücheneinrichtung und Waschmaschine:	1.800,00 €
ohne Küche:	1.200,00 €
ohne Küche und ohne Waschmaschine:	900,00 €

<u>Jede weitere Person:</u>	340,00 €
-----------------------------	----------

Einzelwerte bzw. ggf. Erhöhung der Pauschalbeträge s. Anlage.

Sofern lediglich einzelne Hausratsgegenstände benötigt werden, z.B. weil der Antragsteller bisher nie eine Küche hatte, sind die Einzelbeträge für die Küche ggf. als Pauschale zu bewilligen.

Nachweise für die Verwendung der Pauschale müssen nicht vorgelegt werden.

Es ist weiterhin zu prüfen, ob der Leistungsberechtigte Anspruch auf vergleichbare vorrangige Leistungen, z.B. der Jugendhilfe, hat. Sofern der Bedarf durch diese Beträge ggf. Pauschalbeträge (derzeit 1.025,00 €) zu decken ist, sind etwaige Anträge abzulehnen.

Jess 

Anlage
Zusammenstellung

Verteiler:

GTL 41/2-Frau Raißle - per eMail
GTL 41/3-Hr. Vollmer - per eMail
Jobcenter - Hr. Franz - per eMail
Dez 4
Stadt Reutlingen - Frau Costabel - per Mail

Tabelle für den internen Gebrauch bestimmt:

Wohnungserstausstattung § 31 SGB XII, § 24 SGB II

Möbel	Einzelperson komplett	ohne Küche	ohne Küche und ohne Waschmaschi- ne	jede weitere Person
Bettgestell	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €
Bettrost	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €
Matratze	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Betttuch	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Bettwäschegarnitur	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Bettdecke	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Kissen	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Kleiderschrank pro Person	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Stuhl	40,00 €	40,00 €	40,00 €	20,00 €
Esstisch	55,00 €	55,00 €	55,00 €	
Geschirrgrundausrüstung	30,00 €	30,00 €	30,00 €	15,00 €
Kochtöpfe etc. Grundausrüstung	25,00 €	25,00 €	25,00 €	10,00 €
Lampen	50,00 €	50,00 €	50,00 €	10,00 €
Staubsauger	40,84 €	40,84 €	40,84 €	
Bügeleisen	15,00 €	15,00 €	15,00 €	
Gardinen	80,00 €	80,00 €	80,00 €	
Gardinenstangen	70,00 €	70,00 €	70,00 €	
Garderobe	10,00 €	10,00 €	10,00 €	
Duschvorhang mit Stange	15,00 €	15,00 €	15,00 €	
Wohnzimmerschrank gebraucht	130,00 €	130,00 €	130,00 €	
Herd inkl. Lieferung und Anschluss	290,00 €			
Kühlschrank inkl. Lieferung	179,00 €			
Küchenschrank	80,00 €			
Spüle mit Armaturen	80,00 €			
Waschmaschine inkl. Lieferung	319,95 €	319,95 €		
Gesamtsumme	1.794,79 €	1.165,79 €	845,84 €	340,00 €
zu gewählender Pauschalbetrag	1.800,00 €	1.200,00 €	900,00 €	340,00 €

Ab 2 Personen-Haushalt automatisch zusätzlich Pauschale erhöhen:

- Couch und Couchtisch 130,00 €
- Schulkinder im Haushalt zusätzlich als Schreibtisch (Antrag) 50,00 €
- Küchenschrank pro Person sofern eine Küche bewilligt wird 80,00 €

Bei Wohnungen mit mehr als 2 Zimmern kann zusätzlich auf Antrag bewilligt werden:

- Gardine / Gardinenstangen pro Zimmer 75,00 €

Belege werden nicht verlangt.

Küche und Waschmaschine müssen gesondert beantragt werden.

Einzelanträge, z. B. nur Küche (bisher Einbauküche) können mit den oben genannten Beträgen bewilligt werden.

Sonstiges (Teppich/Teppichrest, Renovierung, Sperrgut, s. Verfügung 12.12.2002

Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung

	SGB XII	Asyl, § 3
Schwangerschaftsbekleidung	291,00 €	200,00 €
Zeitpunkt:	4. Monat	4. Monat
Babyerstausrüstung	187,00 €	50,00 €
Zeitpunkt:	8 Wochen vor Geburtstermin	8 Wochen vor Geburtstermin
Kinder 7 Monate-12 Monate	141,00 €	./.

Teambesprechung, 16.02.2009-

Verfügung

Einmalige Beihilfen für Schwangerschaftsbekleidung

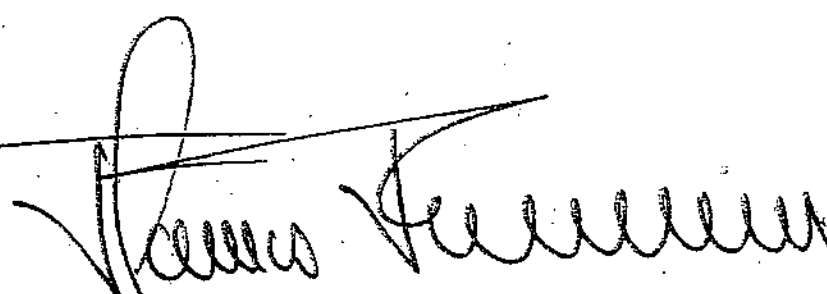
Für die Gewährung einer zusätzlichen Bekleidungsbeihilfe für Schwangerschaftsbekleidung sehen die Sozialhilferichtlinien sowohl in der alten als auch in der neuen Fassung einen Pauschalbetrag in Höhe von 291,00 EUR vor.

Diese Regelung war bisher mit Verfügung des Landrats vom 28.10.1991 im Kreis Reutlingen ausgesetzt. Die Beihilfe wurde in jedem Einzelfall nach dem konkreten Bedarf ermittelt und bewilligt. Seit dem 01.01.2005 muss die normale Bekleidung aus dem Regelsatz beschafft werden. Für die Erstausrüstung für Schwangerschaftsbekleidung gibt es aber sowohl nach dem SGB XII als auch nach dem SGB II weiterhin zusätzliche einmalige Beihilfen.

Im Hinblick auf die notwendige Verwaltungsvereinfachung und im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise ist es sinnvoll, künftig ohne weitere Bedarfsermittlungen den in Ziffer 31.03 der Sozialhilferichtlinien vorgesehenen Pauschalbetrag in Höhe von derzeit 291,00 EUR zu bewilligen.

Es wird deshalb Folgendes verfügt:

1. Für die Gewährung einer Erstausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Schwangere oder junge Mütter einschließlich Klinikbedarf wird eine pauschale Bekleidungsbeihilfe entsprechend Ziffer 31.03 der Sozialhilferichtlinien in Höhe von derzeit 291,00 EUR gewährt.
2. Dies gilt für Beihilfen nach dem SGB XII und nach dem SGB II.
3. Die Verfügung gilt ab sofort. Die Verfügung vom 28.10.1991 wird damit aufgehoben.


Thomas Reumann, Landrat

1. Ad Delegationen per e-mail, 611210, 211-254, 611
Sach 01, AA, H. Ziegler

2. Sach 423.159

Aktenvermerk

Verfügung für Ersatzkleidung bzw. Erstausrüstung an Kleidung für den Bereich des SGB II / SGB XII+ AsylbLG

Sachverhalt:

In § 24 SGB II bzw. 31 SGB XII ist der Bedarf an einmaligen Beihilfen, u.a. für die Erstausrüstung an Bekleidung, geregelt. Diese Beträge können grundsätzlich als Pauschalbeträge erbracht werden (siehe z.B. § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 SGB XII).

Nach der bisherigen Vorgehensweise wurde bei einer Erstausrüstung ein Einmalbetrag in Höhe von 276,00 EUR gewährt.

Dieser Betrag ist nach derzeitigem Stand nach wie vor auskömmlich.

In besonders gelagerten Einzelfällen können jedoch weitergehende Hilfen zur Bedarfsdeckung erforderlich werden. Diese sind vom zuständigen Sachbearbeiter des Sozialhilfeträgers im SGB II / SGB XII oder auch AsylbLG ggf. im Rahmen des Ermessens im Einzelfall zu prüfen.

Diese besonderen Bedarfe können zum Beispiel entstehen bei:

- einer erheblichen Gewichtsveränderung z.B. aus gesundheitlichen Gründen
- dem Verlust der Kleidung, z.B. durch einen Brand, oder
- z.B. nach der Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt.

In solchen Sondersituationen ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang Kleidungsstücke neu bzw. nachbeschafft werden müssen. Dabei ist die Obergrenze des bisherigen Betrages von 276,00 EUR nach wie vor einzuhalten.

Es ergeht daher folgende Verfügung:

In besonders begründeten Sondersituationen, wie z.B. besonderer Gewichtsverlust, Verlust der Kleidung durch z.B. Brand oder Entlassung aus einer JVA, kann im Einzelfall im Zuge der Ermessensprüfung eine zusätzliche einmalige Leistung für Ersatzkleidung bzw. Erstausrüstung bis maximal 276,00 EUR gewährt werden. Die Ermessensabwägung ist aktenkundig zu machen.

Diese Regelung kann analog auch für das AsylbLG angewendet werden.


Jess